

Tipps zur ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

erstellt von Mag. Barbara Hein-Sunzenauer

**Grundsätzlich gilt: Belege sammeln und 7 (!) Jahre aufheben.
Folgende Punkte in der Arbeitnehmerveranlagung beachten:**

Kinder (dafür eigenes Formular L1k zusätzlich ausfüllen)

- Seit 2009 gibt es Kinderfreibetrag von jährlich 220.-: Bei 2 Verdienern kann man auch splitten: jeder Elternteil kann 132,- geltend machen! (muss man entsprechend ankreuzen)
NEU ab 2016: 440.- (bei Splittung: 300.- pro Elternteil) – wirksam erst 2017!
- Alleinverdiener / Alleinerhalterabsetzbeträge
- Mehrkindzuschlag ab 3. Kind
- Kinderbetreuungskosten (samt Verpflegung und Bastelgeld)
- Unterhalt (bei Alimentenzahlungen)

Sonderausgaben („Topf“)

- Wohnbaurdarlehen etc.
- freiwillige (absetzbare) Versicherungen
- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 400.- (kann gesplittet werden bei Familien!, bis 2011 galt 200.- als Obergrenze)
- Spenden: Zahlreiche Vereine (zB auch CF-Hilfe OÖ) sind „begünstigte Spendenempfänger“, dh Spenden können abgesetzt werden

Hinweis:

gilt bis höchstens € 2920.- pro Nase (auch wenn z.B. die Darlehensrückzahlungen weit mehr ausmachen!), was dann mit max. 730.- Lohnsteuer mindernd wird (je nach Einkommenshöhe wird das „eingeschliffen“)

- **aber:** Topf-Sonderausgaben-Verdoppelung (2920.- mal 2 wenn aufrechte Partnerschaft) gilt auch OHNE Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag, sofern mehr als 6 Monate aufrechte Partnerschaft bzw Ehe und PartnerIn-Einkommen höchstens 6000.- beträgt;
- **und:** ab drei Kindern erhöht sich der Topf um 1460.- pro Jahr
- **wird nichts** bei Sonderausgaben **beantragt**, erhält man automatisch ein Pauschale!

Werbungskosten

- Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeiträge (sofern nicht beim Lohn bereits berücksichtigt), Betriebsratsumlage, Fachliteratur, Fortbildung ...
- **wird nichts** bei Werbungskosten **beantragt**, erhält man automatisch ein Pauschale!

Außergewöhnliche Belastungen – siehe Steuerbuch! **mit Selbstbehalt:**

betrifft alles, was NICHT mit einer Behinderung zusammenhängt. Hier muss einiges zusammenkommen, damit es den Selbstbehalt (einkommensabhängig) übersteigt.

- Krankheitskosten wie Rezeptgebühren, Brillen, Zahnsparren, Selbstbehalte bei Walarzt, Psychotherapie oder ähnl.

Hinweis: Für die Reduktion des Selbstbehaltes bei außergewöhnlichen Belastungen gilt: 6 Monate aufrechte Partnerschaft bzw. Ehe und PartnerIn-Einkommen höchstens 6000.-

Außergewöhnliche Belastungen – siehe Steuerbuch! **OHNE Selbstbehalt:**

- Katastrophenschäden
- **Behinderungen ab 25% (das trifft bei CF zu):** zB bei Bezug erhöhter Familienbeihilfe, Pflegegeld, chronische Krankheiten ...

HINWEIS: Das zahlt sich jedenfalls aus.

berufstätige CF-Erwachsene: füllen das im normalen Formular ANV aus: ab Punkt 11.6.

- Punkt 11.7: Grad der Behinderung angeben: Es empfiehlt sich, einen Behindertenausweis zu beantragen. Darin steht der Grad der Behinderung, wie auch im Pflegegeldbescheid.
HINWEIS: Wenn man Pflegegeld bezieht, steht kein pauschaler Freibetrag zu.
- die weiteren Punkte je nach Fall ankreuzen (Diabetes, Pflegegeld etc)
- **WICHTIG: Kennzahl 476** (Punkt 11.12): unregelmäßige Ausgaben bei Behinderung (=> bewilligter Kuraufenthalt, Rezeptgebühren, Therapien, Ambulanzfahrten-km-Geld, **alles was mit CF zu tun** hat oder wegen CF ausgegeben wurde. Genaue Aufstellung machen und Bestätigungen/Bewilligungen/Rechnungen bereithalten, ggf. Rückerstattungen von der Krankenkasse abziehen)

für Kinder (ob mit oder ohne CF): füllt man Zusatzformular L1k aus: ab Punkt 5.5

- **Punkt 5.5.2: wenn Pflegegeld bezogen wird:** Grad der Behinderung angeben: Es empfiehlt sich, einen Behindertenausweis zu beantragen. Darin steht der Grad der Behinderung, wie auch im Pflegegeldbescheid oder im Bescheid über die erhöhte Kinderbeihilfe
- Punkt 5.5.3 ggf. ankreuzen
- **Punkt 5.5.4:** Monate eintragen, für die erhöhte Fam.bh bezogen wurde – **Hinweis:** Bei Bezug von Pflegegeld wird dieser pauschale Freibetrag gekürzt
- Punkt 5.5.5: falls Pflegegeld bezogen wurde eintragen
- **WICHTIG: Punkt 5.5.7:** unregelmäßige Ausgaben bei Behinderung – siehe oben **Kennzahl 476**.

Hinweis zu „Außergewöhnliche Belastungen“: hier empfiehlt sich, Rechnungen, Belege etc aufzuheben für alles, was man irgendwann in irgendeiner Form wegen der Behinderung (CF oder sonstige Behinderung) ausgegeben hat und dann eine detaillierte Auflistung der Kosten zu Punkt 476 zu erstellen. Bei Überprüfung Auflistung und Belege mitnehmen!!

1. Rezeptgebühren- und Medikamentenaufstellung (manche Apotheken

- haben Kundenkarten, wo alles verbucht wird.)
2. Ambulanz- und Therapiefahrten: Ambulanzberichte und Therapiedaten sammeln bzw. vom Krankenhaus/TherapeutIn bestätigen lassen.
 3. Amtliches KM-Geld: km-Geld: 0,42.- (+ggf. Begleitperson 0,05.-) mal KM (Hin- und Rückfahrt) - MINUS eventueller Rückerstattung von der Krankenkasse!!! Wer nicht bei der Kasse um Rückerstattung angesucht hat, kann den ganzen Betrag abschreiben (max. 30.000 km pro Jahr).
 4. Kosten einer Heilbehandlung (bewilligter Therapieaufenthalt): Kosten für einen Erwachsenen + das behinderte Kind MINUS Leistung der GKK MINUS Haus-haltersparnis (5,23 € täglich, Steuerbuch 2016, S. 82f.)
 5. Selbstbehalte von diversen Therapiegeräten (z.B. Trampolin)

Stand: 08.03.2016